

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **P3-Kabel-News GmbH** (FN 163840 t beim Landesgericht St. Pölten) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie
  - a. die am 08.10.2009 erfolgte Übertragung der Anteile der Sparkasse Niederösterreich West Aktiengesellschaft (FN 197282 x beim Landesgericht St. Pölten) an der P3-Kabel-News GmbH an die Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 95950 d beim Landesgericht St. Pölten);
  - b. die am 24.10.2009 erfolgte Erhöhung des Kapitalanteils der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. an der P3-Kabel-News GmbH;
  - c. die am 15.02.2011 erfolgte Übertragung der Geschäftsanteile der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. an der P3-Kabel-News GmbH an die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. (FN 87024 b beim Landesgericht St. Pölten);
  - d. das am 19.03.2010 erfolgte Ausscheiden von Karin Lecher als Gesellschafterin der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. sowie die Übernahme von 75 % der Geschäftsanteile an dieser durch Rudolf Vajda und 25 % der Geschäftsanteile an dieser durch Sven Vajda sowie
  - e. die am 10.02.2015 erfolgte Übertragung von Geschäftsanteilen von Rudolf Vajda an der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. an Karin Lecher

nicht jeweils binnen zwei Wochen ab der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1.a bis e um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen einer Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G vom 31.12.2014 gab die P3-Kabel-News GmbH ihre aktuellen Eigentumsverhältnisse bekannt. Aufgrund dieser Anzeige ergab sich bei der KommAustria der Verdacht, dass die P3-Kabel-News GmbH mehrere Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen bzw. den Eigentumsverhältnissen ihrer Gesellschafter nicht rechtzeitig gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G angezeigt hat.

Mit Schreiben vom 06.02.2015 forderte die KommAustria die P3-Kabel-News GmbH zur Stellungnahme wegen der nicht erfolgten Anzeige dieser Eigentumsänderungen und zur Vorlage von Unterlagen auf.

Mit Schreiben vom 12.02.2015 nahm die die P3-Kabel-News GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie habe es versäumt, die Eigentumsänderung termingerecht bekannt zu geben. Jedoch sei von Beginn an die Führung und Verantwortung sowohl finanziell wie auch inhaltlich immer in der Hand des Geschäftsführers Rudolf Vajda gelegen.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 leitete die KommAustria auf Grund des Verdachts, dass die P3-Kabel-News GmbH folgende Eigentumsänderungen jeweils nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein:

*„1.) Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 23.10.2009 ergibt, ist die Sparkasse Niederösterreich West Aktiengesellschaft als Gesellschafterin der P3-Kabel-News GmbH spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Änderung zum Firmenbuch am 20.10.2009 als Gesellschafterin ausgeschieden und wurden deren Geschäftsanteile an die Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. übertragen.*

*2.) Wie sich aus dem Firmenbuch ergibt, wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 12.10.2009 das Kapital der P3-Kabel-News GmbH um EUR 300.000,- erhöht und der Kapitalanteil der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. um diesen Betrag erhöht, sodass die Geschäftsanteile ab diesem Zeitpunkt wie folgt lauteten: Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. 91,71 %, Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. 5,49 %, Mag. Herwald Reisinger 1,05 %, Karl Praschl 1,05 %, Rudolf Vajda 0,58 % sowie Jörg Hofer 0,12 %.*

*3.) Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 04.03.2011 ergibt, ist die Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Änderung zum Firmenbuch am 16.02.2011 als Gesellschafterin der P3-Kabel-News GmbH ausgeschieden und wurden deren Geschäftsanteile an die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. (97,2 %), übertragen, sodass die Anteile ab diesem Zeitpunkt wie folgt lauten: Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. 97,2 %, Mag. Herwald Reisinger 1,05 %, Karl Praschl 1,05 %, Rudolf Vajda 0,58 % sowie Jörg Hofer 0,12 %.*

4.) *Wie sich aus dem Firmenbuch ergibt, wurde mit Generalversammlungsbeschluss der Rudolf Vajda GmbH vom 19.03.2010 ein Schenkungsvertrag vom selben Tag genehmigt. Auf Grund dieses Vertrags schied Karin Lecher als Gesellschafterin der Rudolf Vajda GmbH aus, Rudolf Vajda übernahm 75% der Gesellschaftsanteile und Sven Vajda wurde mit 25 % der Gesellschaftsanteile neuer Gesellschafter der Rudolf Vajda GmbH.*

5.) *Wie sich aus dem Firmenbuch ergibt, wurde mit Generalversammlungsbeschluss der Rudolf Vajda GmbH vom 10.02.2014 ein Anteilsschenkungsvertrag vom selben Tag genehmigt, mit welchem Rudolf Vajda einen Teil seiner Gesellschaftsanteile an Karin Lecher übertrug, sodass die Gesellschaftsanteile an der Rudolf Vajda GmbH nunmehr wie folgt lauten: Karin Lecher 65 %, Sven Vajda 25 % und Rudolf Vajda 10 %.*“

Die KommAustria forderte die P3-Kabel-News GmbH in diesem Schreiben weiters zur Vorlage von Unterlagen auf und räumte ihr erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben von 02.03.2015 legte die P3-Kabel-News GmbH Staatsbürgerschaftsnachweise und Firmenbuchauszüge vor und führte im Wesentlichen aus, dass weder vorsätzlich oder absichtlich eine Rechtsverletzung begangen worden sei. Man sehe auch keinen Schaden, der dadurch entstanden sei.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die P3-Kabel-News GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 163840 t beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten.

Die P3-Kabel-News GmbH hat zu 611.800/16-RRB/97 der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde am 01.08.1997 die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms LL TV und zu KOA 1.950/11-017 der KommAustria am 10.01.2011 die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.p3tv.at> angezeigt.

Vor den verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen stellten sich die Eigentumsverhältnisse an der P3-Kabel-News GmbH (auf Grund der letzten Bekanntgabe ihrer Eigentumsverhältnisse mit Schreiben vom 26.02.2008 im Rahmen eines Antrags auf die – mittlerweile zurückgelegte – Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform MUX-C – Zentralraum Niederösterreich) wie folgt dar:

Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG: 84,01 %

Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H.: 10,59 %

Mag. Herwald Reisinger: 2,03 %

Karl Praschl: 2,03 %

Rudolf Vajda: 1,13 %

Jörg Hofer: 0,22 %

Alleingeschafter der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG war die Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich. Gesellschafter der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. waren Karin Lecher (75 %) und Rudolf Vajda (25 %).

Mit notariell bekräftigtem Abtretungsvertrag vom 12.10.2009 übertrug die Sparkasse Niederösterreich West Aktiengesellschaft ihre gesamten Geschäftsanteile an der P3-Kabel-News GmbH an ihre 100%-ige Tochter Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H..

Am 24.10.2009 wurde eine Gesellschaftsvertragsänderung vom 12.10.2009, mit welcher unter anderem das Kapital der P3-Kabel-News GmbH um 300.000,- Euro erhöht und die Kapitalerhöhung unter Verzicht aller übrigen Gesellschafter von der Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. übernommen wurde, im Firmenbuch eingetragen. Gesellschaftsanteile lauteten ab diesem Zeitpunkt wie folgt:

Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H.: 91,71 %  
Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H.: 5,49 %  
Mag. Herwald Reisinger: 1,05 %  
Karl Praschl: 1,05 %  
Rudolf Vajda: 0,58 %  
Jörg Hofer: 0,12 %

Mit notariell bekräftigtem Abtretungsvertrag vom 15.02.2011 übertrug die Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre gesamten Geschäftsanteile an der P3-Kabel-News GmbH auf die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H., sodass die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. nunmehr 97,2 % der Geschäftsanteile an der P3-Kabel-News GmbH hielt.

Die aktuellen Eigentumsverhältnisse der P3-Kabel-News GmbH stellen sich somit wie folgt dar:

Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H.: 97,2 %  
Mag. Herwald Reisinger: 1,05 %  
Karl Praschl: 1,05 %  
Rudolf Vajda: 0,58 %  
Jörg Hofer: 0,12 %

Mit Schenkungsvertrag vom 19.03.2010 schied Karin Lecher als Gesellschafterin der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. aus und übernahm Rudolf Vajda 75 % sowie der neu hinzutretende Gesellschafter Sven Vajda 25 % der Geschäftsanteile an der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H..

Mit Anteilsschenkungsvertrag vom 10.02.2014 übertrug Rudolf Vajda einen Teil seiner Geschäftsanteile an Karin Lecher, sodass die aktuellen Geschäftsanteile an der Rudolf Vajda GmbH nunmehr wie folgt lauteten:

Karin Lecher: 65 %  
Sven Vajda: 25 %  
Rudolf Vajda: 10 %

Mit Schreiben vom 31.12.2014 gab die P3-Kabel-News GmbH im Rahmen einer Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G ihre aktuellen Eigentumsverhältnisse bekannt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den angezeigten audiovisuellen Mediendiensten der P3-Kabel-News GmbH ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der P3-Kabel-News GmbH ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem offenen Firmenbuch und der Urkundensammlung zum Firmenbuch sowie dem zitierten Schreiben vom 26.02.2008 im Rahmen eines Antrags auf Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform MUX-C – Zentralraum Niederösterreich.

Die Feststellungen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Übertragung der Anteile der Sparkasse Niederösterreich West Aktiengesellschaft an der P3-Kabel-News GmbH an die Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem in der Urkundensammlung zum Firmenbuch eingereichten Notariatsakt und Abtretungsvertrag zwischen der Sparkasse Niederösterreich West Aktiengesellschaft und der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vom 08.10.2009 (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Errichtung des Notariatsakts bzw. des Abschlusses des Abtretungsvertrags vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.2).

Die Feststellungen zum Inhalt und Wirksamkeitszeitpunkt der Gesellschaftsvertragsänderung vom 12.10.2009 ergeben sich aus Punkt 6. des in der Urkundensammlung eingereichten Protokolls der außerordentlichen Generalversammlung der P3-Kabel-News GmbH vom 12.10.2009 sowie aus dem offenen Firmenbuch (Eintragung im Firmenbuch am 20.10.2009, zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.2).

Die Feststellungen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Übertragung der Anteile der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. an der P3-Kabel-News GmbH an die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem in der Urkundensammlung eingereichten Notariatsakt und Abtretungsvertrag zwischen der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. vom 15.02.2011.

Die Feststellungen zum Wirksamkeitszeitpunkt des Ausscheidens von Karin Lecher als Gesellschafterin der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. und der Übernahme vom 75 % der Geschäftsanteile von Rudolf Vajda sowie von 25 % der Gesellschaftsanteile durch Sven Vajda an der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem Punkt 5. des in der Urkundensammlung eingereichten Protokolls der Generalversammlung der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. vom 19.03.2010, welcher auf einen Schenkungsvertrag vom selben Tag Bezug nimmt.

Die Feststellungen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Abtretung eines Teils der Geschäftsanteile von Rudolf Vajda an der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. an Karin Lecher ergibt sich aus dem Punkt 1. des in der Urkundensammlung eingereichten Protokolls der Generalversammlung der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. vom 10.02.2010, welcher auf einen Schenkungsvertrag vom selben Tag Bezug nimmt.

Die Feststellungen zur Anzeige der P3-Kabel-News GmbH gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G vom 31.12.2014 ergeben sich aus dem entsprechenden Verwaltungsakt der KommAustria (KOA 1.985/15-003).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G**

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Rechtswirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen ist zu unterscheiden, ob die Änderungen in den Eigentumsverhältnissen auf Grund einer Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgte – wie dies bei den in den Bescheidpunkten 1.a, 1.c, 1.d und 1.e genannten Änderungen der Fall war – oder, wie – im Fall der im Bescheidpunkten 1.b genannten Änderung – auf Grund einer Gesellschaftsvertragsänderung (hier: Kapitalerhöhung), erfolgten:

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist nur deklarativ (*Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31* (Stand August 2009, rdb.at)). Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen (Bescheidpunkte 1.a, 1.c, 1.d und 1.e ) war für die Rechtswirksamkeit somit (da nach den Feststellungen im Abtretungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich.

Die Firmenbucheintragung eines Satzungsänderungsbeschlusses (Kapitalerhöhung, vgl. § 49 Abs. 1 iVm §4 Abs. 1 GmbHG, Bescheidpunkt 1.b.) ist gemäß § 49 Abs. 2 GmbHG eine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Satzungsänderung, d.h. die Firmenbucheintragung hat konstitutive Wirkung (*Rauter/Milchrahm in Straube, GmbHG § 49 Rz 148* (Stand August 2010, rdb.at)). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtswirksamkeit der Kapitalerhöhung, welche allein von der Sparkasse Niederösterreich West Beteiligungsgesellschaft m.b.H. übernommen wurde und daher zur einer Veränderung der Kapitalanteile führte, war somit der Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die festgestellten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an der P3-Kabel-News GmbH und an deren Gesellschafterin, der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H., von der P3-Kabel-News GmbH der KommAustria entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht binnen zwei Wochen ab deren jeweiliger Rechtswirksamkeit, sondern erst am 31.12.2014 mitgeteilt wurden.

Soweit die P3-Kabel-News GmbH vorbringt, der Nichtanzeige liege weder Vorsatz noch Absicht, sondern ein Versäumnis vor, ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendienstanbieters statuiert. Es ist Sache des Mediendienstanbieters, dafür Sorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die P3-Kabel-News GmbH hat durch die verspätete Anzeige der Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkte 1.a bis 1.e).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die P3-Kabel-News GmbH den Anzeigeverpflichtungen im Rahmen einer Anzeige nach § 9 Abs. 4 AMD-G von sich aus, wenn auch verspätet, nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 13. Mai 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

P3-Kabel-News GmbH, Schillerplatz 1, 3100 St. Pölten, **per RSb**